

17.12.1980

Erfolgreiche Klage auf Einsichtnahme in Kranken-Akten

Psychiatrische Klinik der FU verlor Prozeß — Urteil nicht rechtskräftig

Einen Erfolg beschied jetzt das Landgericht einem ehemaligen Patienten der psychiatrischen Klinik der Freien Universität mit seiner Klage auf Einsichtnahme in seine Krankenakten. Das Urteil gegen die Freie Universität, dessen Begründung noch nicht vorliegt, kann noch mit Rechtsmitteln angefochten werden.

Der Kläger, ein Diplom-Pädagoge, begründete sein Interesse an dem Inhalt der Krankenakten damit, daß er im Rahmen einer Dissertation den Versuch unternehmen wolle, sein individuelles Leiden allgemeiner zu erklären. Außerdem hatte der Kläger zum Ausdruck gebracht, er wolle seine Erfahrung mit psychiatrischen Kliniken zu konstruktiver Kritik an Therapien nutzen, die sich auf die Behandlung mit Psychopharmaka beschränken.

Der Anwalt der Freien Universität trug in der mündlichen Verhandlung vor, daß lediglich die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen als berechtigtes Interesse für eine

Einsichtnahme in Krankenakten anerkannt werden könnte. Im übrigen sei Akteneinsicht nicht zu gewähren, weil sie im Hinblick auf eine mögliche Rückfallgefahr antitherapeutisch und damit risikoreich sei. Auch seien zunehmend Spannungen zu befürchten, wenn der Kläger solche Informationen aus der Akte entnehmen könne, die den Ärzten von Angehörigen im Vertrauen auf die ärztliche Schweigepflicht mitgeteilt worden seien. In diesem Fall hatten sich die Angehörigen allerdings mit einer Einsichtnahme durch den Kläger einverstanden erklärt.

Das Gericht ließ durchblicken, daß es einen derartigen Anspruch des Klägers auf eine allgemeine vertragliche Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag stützen wolle. Dabei sei unerheblich, ob ein Anlaß zu Mißtrauen gegenüber dem behandelnden Arzt bestehe. Diesen treffe ähnlich wie einen Vermögensverwalter eine Dokumentationspflicht. Therapeutische Gründe für eine Versagung der Einsichtnahme sah das Gericht nicht. (Tsp)